

Checkliste einzureichende Unterlagen zur Prüfung bei erleichterter Rechnungsablage nach Art. 420 ZGB

Prüfung der Unterlagen:

Gemäss Art. 415 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 420 ZGB prüft die Erwachsenenschutzbehörde die eingereichten Unterlagen und erteilt oder verweigert die Genehmigung; wenn nötig, verlangt sie eine Berichtigung und / oder zusätzliche Auskünfte.

Folgende Unterlagen über die zu prüfende Periode sind einzureichen:

- Kurzer Bericht über Veränderungen in den Bereichen Gesundheit, Unterbringung, Finanzen und sonst Wichtigem bei der verbeiständeten Person;
- Nachweis über sämtliche Vermögenswerte, welche durch den Mandatsträger / die Mandats-trägerin verwaltet werden mit Stichtag per Ende Berichtsperiode: Privat- und Sparkonten, Finan-zanlagen usw.;
- letzte definitive Steuerveranlagungsverfügung;
- Verfügung Ergänzungsleistungen samt Berechnungsblättern des aktuellen Jahres, falls eine solche ausgerichtet wird;
- Verfügung Hilflosenentschädigung, falls eine solche eingerichtet wird.